

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 26 / 2019

Mittwoch, 2. Oktober 2019

40 . Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Ewald Kopp

der im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Herr Kopp wurde im Oktober 1995 als Arbeiter für den Wildpark Hundshaupten vom Landkreis Forchheim eingestellt. Dort war uns der gelernte Schreiner vor allem im Gehegebau ein wertvoller Mitarbeiter.

Herr Kopp war ein absolut zuverlässiger und engagierter Mitarbeiter, der sich sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kollegen größter Wertschätzung und Beliebtheit erfreute.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.
Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Forchheim, 30.09.2019

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Klaus Ponner
Personalratsvorsitzender

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“ für das Haushaltsjahr 2019

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe mit Schreiben vom 18.09.2019, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, VG Gosberg, Reuther Straße 1, 91361 Pinzberg, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf; Herr Ewald Kopp
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“ für das Haushaltsjahr 2019
3. Vollzug des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas im Zuge der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 895, 898, 900 und 902 Gemarkung Birkenreuth durch Herrn Peter Hofmann, Birkenreuth 3, 91346 Wiesental
4. Stellenausschreibung: 1 Diplom-Sozialpädagogen/-pädagogin (FH) (m/w/d) oder alternativ 1 Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/-pädagogin (B.A.) (m/w/d) für den Allgemeinen Sozialdienst in Teilzeit mit 24,25 Wochenstunden
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach) für das Haushaltsjahr 2019
6. Bekanntmachung der geplanten Erweiterung und Teilumgestaltung der Friedhofsanlage in der Gemeinde Effeltrich, Ortsteil Gaiganz

Auf Grund der §§ 21, 22, 23 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 368.050,00 €

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 634.200,00 €

ab.

§ 2

Es sind Kreditaufnahmen in Höhe von 466.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen

Pinzberg, 26.09.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe
gez. Drummer, 1. Vorsitzender

3.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-196

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas im Zuge der Erwei-

terung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 895, 898, 900 und 902 Gemarkung Birkenreuth durch Herrn Peter Hofmann, Birkenreuth 3, 91346 Wiesenttal

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Herr Hofmann betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 895, 898, 900 und 902 Gemarkung Birkenreuth eine Biogasanlage, die mit Bescheide des Landratsamtes Forchheim vom 09.12.2004, Az. 4/41-20040817, 12.09.2005, Az. 4/41-20050531, 01.12.2008, Az. 20080327 und 10.03.2009, Az. 4/41-20090027 baurechtlich genehmigt worden ist. Mit Bescheid vom 22.12.2011, Az. 44-1705.04-196, wurde Herrn Hofmann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 1.4 Spalte 2b)aa) des Anhangs zur 4. BImSchV in der damals gültigen Fassung für die Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas erteilt. Mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 17.11.2016, Az. 44-1705.04-196/2016 wurde die wesentliche Änderung der Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Änderungen der Bauart, Größe bzw. Lage einzelner Anlagenteile sowie um die Erweiterung, den Austausch bzw. Wegfall einiger Anlagenkomponenten innerhalb des ursprünglich genehmigten Areals.

Die Verbrennungsmotoranlage besteht derzeit aus zwei Gas-Otto-Motoren (BHKW-Modul 1 und 3) der Fa. MAN mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 946 kW bzw. 1.358 kW. Zusätzlich ist ein Zündstrahl-Motor (BHKW-Modul 2) der Fa. Deutz mit einer Feuerungswärmeleistung von 656 kW vorhanden. Es ist nun geplant, die bestehende Verbrennungsmotoranlage um zwei zusätzliche Gas-Otto-Motoren (BHKW-Modul 4 und 5) der Fa. MAN mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.095 kW bzw. 918 kW und einer elektrischen Leistung von 430 kW bzw. 350 kW zu erweitern. Die BHKW-Module sollen in jeweils einem eigenen Container aufgestellt werden. Außerdem wird eine zusätzliche Trafostation für die beiden neuen BHKW-Module errichtet. Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage der Biogasanlage beträgt somit 4.973 kW. Die elektrische Jahresnennleistung soll 1.940 kW betragen. Herr Hofmann hat deshalb mit Antrag vom 19.03.2019, eingegangen beim Landratsamt Forchheim am 22.03.2019, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas beantragt. Nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt (MW) oder mehr beträgt. Nach § 1 Abs. 5 4. BImSchV bedarf die gesamte Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die maßgebende Leistungsgrenze (hier 1 MW Feuerungswärmeleistung) durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten wird. Die Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein; nicht jedoch etwaige erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 4. BImSchV auch auf die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Biogas-

anlage, wie z. B. Siloplaten, Fermenter, Nachgärer, Endlager etc.. Das jetzige Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Forchheim für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen ist. Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und damit für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 25.09.2019

gez.

Steblein
Regierungsrätin

4.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zur befristeten Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 Diplom-Sozialpädagogen/-pädagogin (FH) (m/w/d) oder alternativ

1 Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/-pädagogin (B.A.) (m/w/d) für den Allgemeinen Sozialdienst in Teilzeit mit 24,25 Wochenstunden

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: **www.landkreis-forchheim.de** unter der Rubrik Karriere.



5.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe
Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach)
für das Haushaltsjahr 2019**

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art.40 Abs. 1 KommZG i.V.m.Art.71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 17.09.2019, AZ.: 2/21-9410, erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art.40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO vom Montag, den 04.11.2019 bis Freitag, den 08.11.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kersbach, Poxdorfer Straße 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Leithenberg-Gruppe Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach)
für Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.012.579 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.254.236 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 700.000€ festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kersbach, den 23.09.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe

gez. P. Steins, Vorsitzender

6.

**Bekanntmachung der geplanten Erweiterung
und Teilumgestaltung der Friedhofsanlage
in der Gemeinde Effeltrich, Ortsteil Gaiganz**

Die Gemeinde Effeltrich beabsichtigt, den bestehenden Friedhof in Gaiganz zu erweitern und umzugestalten.

Das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde macht das Vorhaben hiermit gemäß § 32 Abs. 2 BestV amtlich bekannt und gibt die Möglichkeit etwaige Einwendungen gegen die Erweiterung bzw. Umgestaltung des Friedhofes in Gaiganz, vorzubringen.

Zu diesem Zweck liegen die Antragsunterlagen für die Dauer von drei Wochen, beginnend mit dem 4. Oktober 2019 bis einschließlich 25. Oktober 2019 während der Dienststunden im Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Zimmer 341, Haus A, Ebene 3, zur Einsichtnahme aus.

Landratsamt Forchheim, 24.09.2019

Becher
Regierungsdirektorin